

VERBANDSGEMEINDE LIEBENWERDA

Der Verbandsgemeindebürgermeister
Amt für Ordnung und Recht

Verbandsgemeinde Liebenwerda
Amt für Ordnung und Recht
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda

E-Mail: ordnungsamt@vg-liebenwerda.de
Fax: 035365 411 - 38

Dienststandort

Heinrich-Zille Straße 9 a
04895 Falkenberg/Elster

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

zum Abbrennen eines Brauchtums- oder Traditionsfeuers (§ 7 Abs. 2 LImSchG)

mit Benutzung von Tongeräten (§ 11 Abs. 4 LImSchG)

mit Beeinträchtigung der Nachtruhe (§ 10 Abs. 3 LImSchG)

1. Antragsteller/ Verantwortliche Person	Name, Vorname: _____ Firma: _____ Anschrift: _____ Telefon/Handy: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
2. Verantwortliche Person am Abbrennort	Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ Telefon/Handy: _____
3. Termin der Ver- anstaltung/Abbrenn- zeit	Datum: _____ Uhrzeit: _____ (Beginn und Ende)
4. Abbrennort	Wo: (Anschrift/Be- schreibung z.B. Garten, Wiese, etc.) <input type="checkbox"/> Lageplan beigefügt (Karte, Skizze etc.)

VERBANDSGEMEINDE LIEBENWERDA

Der Verbandsgemeindebürgermeister
Amt für Ordnung und Recht

5. Umfang des Feuers	§ 7 Abs. 1 LImSchG	Durchmesser des Feuers in m/Höhe des aufgestapelten Brennmaterials
		Abbrennmasse in m ³
6. Teilnehmer/ Gäste	Personenzahl: (geschätzt)	_____
7. Abstände/ Sicherungs- maßnahmen	Abstände in m	
	<input type="checkbox"/> zu Bäumen _____ <input type="checkbox"/> zu Gebäuden _____ <input type="checkbox"/> zum Wald _____	
	<input type="checkbox"/> zur nächsten Grundstücksgrenze _____	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
	Abstimmung örtliche Feuerwehr ist erfolgt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> erfolgt noch
	Löschmittel sind vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
8. Anlass (Ausführung/ Darlegung des Brauchtums bzw. der Tradition)	_____ _____ _____ _____	

Für eine Ausnahmegenehmigung **zum Abbrennen eines Brauchtums- bzw. Traditionsfeuers wird eine Gebühr von 10 bis 77 Euro** gemäß § 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S.246) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 1 Anlage 1 Tarifstelle 2.4.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 77]) in der aktuellen Fassung erhoben.

Der Antragsteller versichert unterschriftlich, dass er die Verbandsgemeinde Liebenwerda von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – freigestellt.

Bitte diesen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Abbrenntermin beim Amt für Ordnung und Recht einreichen.
(ordnungsamt@vg-liebenwerda.de)

Bei spätem Eingang kann eine Bearbeitung des Antrages nicht sichergestellt werden.

Datum

Ort

Unterschrift/Stempel

VERBANDSGEMEINDE LIEBENWERDA

Der Verbandsgemeindebürgermeister
Amt für Ordnung und Recht

Hinweise zur Genehmigung von Brauchtums- und Traditionsfeuern

Gemäß § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) in der aktuellen Fassung ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet werden könnten.

Gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG können auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen werden. Die Erlaubnis für Traditions- und Brauchtumsfeuer, die im öffentlichen Interesse sind (z. B. Volks- und Vereinsfest) oder im privaten Bereich für Traditionsfeuer (z.B. Straßenfeste) wird vom Bereich ordnungsbehördliche Angelegenheiten erteilt.

Das Verbrennen ist verboten:

1. bei lang anhaltender extrem trockener Witterung,
2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
3. wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials eine starke Rauchentwicklung zu befürchten ist.

Beim Verbrennen sind mindestens folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

1. mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiepen)
2. 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
3. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
4. 25 m **Abstand** von öffentlichen Verkehrsflächen
5. zehn Meter **Abstand** von befestigten Wirtschaftswegen

Bestimmungen zur Durchführung eines Brauchtums- und Traditionsfeuer

Die Durchführung eines Brauchtums- und Traditionsfeuer kann nur unter dem Gesichtspunkt eines im öffentlichen Interesse liegenden gemeinschaftlichen Ereignisses und nicht zum Zwecke einer vorzunehmenden Verbrennung von Abfallstoffen o. ä. genehmigt werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Der Veranstalter / Anmeldende ist unter Benennung eines Verantwortlichen für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen selbst verantwortlich.

Anmeldung

Brauchtums- und Traditionsfeuer sind der

Verbandsgemeinde Liebenwerda
Amt für Ordnung und Recht
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda

Dienststelle
Amt für Ordnung und Recht
Sachgebiet: Ordnungsbehördliche Angelegenheiten
Heinrich-Zille-Straße 9 a
04895 Falkenberg/Elster

Tel.: 035365 411-32, -33, -34, -36, Fax: 035365 411 - 38, E-Mail: ordnungsamt@vg-liebenwerda.de

mindestens **2 Wochen** vor der Veranstaltung unter der Angabe des Anlasses, des Veranstalters, des Ortes sowie des Namens, der Anschrift und der Telefon-Nr. des Verantwortlichen schriftlich anzumelden. Antragsformulare sind bei der Verbandsgemeinde in jedem Einwohnermeldeamt bzw. auf der Internetseite der Verbandsgemeinde erhältlich. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid durch das Amt für Ordnung und Recht.

VERBANDSGEMEINDE LIEBENWERDA

Der Verbandsgemeindebürgermeister Amt für Ordnung und Recht

Durchführung

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Löschmittel und Geräte wie z. B. Wasser, Sand, Handfeuerlöscher, Eimer, Schaufeln und Spaten sind bereitzuhalten.

Ab Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 4 ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch das Amt für Ordnung und Recht bereits erteilt wurde. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Der Verantwortliche für das Lagerfeuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abbrennstelle von Restbrennmaterial und Asche beräumt wird (evtl. Nachkontrollen durchführen). Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Bei Verstößen gegen diese Festlegungen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Die im Antrag zur Genehmigung eines Brauchtums- bzw. Traditionsfeuer bzw. in der Genehmigung festgelegte **Dauer** für Beginn und Ende ist einzuhalten.

Die Durchführung von Kontrollen bleibt dem Amt für Ordnung und Recht vorbehalten.

Achtung!

Unbeschadet der vorgenannten Regeln darf das Feuer bei folgenden Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

- bei längerer Trockenheit, d.h. so bald am Tag des Verbrennens die Waldbrandgefahrenstufen 4 oder 5 bekannt gegeben werden. Dieses erfahren Sie unter der Internet-Adresse <http://www.dwd.de>
- bei starkem Wind bzw. bei aufkommendem starkem Wind ist ein bereits angezündetes Feuer unverzüglich zu löschen
- Bei unzumutbaren Belästigungen sowie auf Weisung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr ist das Feuer abzulöschen.

Bitte beachten Sie:

Im privaten Bereich, ohne öffentlichen Anlass, dürfen nur kleine Lagerfeuer mit einer Größe von 1 m³ abgebrannt werden. Lagerfeuer sind Feuer, welche beim Lagern im Freien als Licht- und Wärmequelle verwendet werden. Demnach setzt ein Lagerfeuer einen bestimmten Anlass, wie ein gemütliches Beisammensein, voraus. Sie haben ebenfalls nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel. Die Höhe und der Durchmesser des Lagerfeuers dürfen einen Meter nicht übersteigen. Diese Feuer sind genehmigungsfrei.

Verbrannt werden darf, egal ob Traditions- oder Lagerfeuer, lediglich trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz wie zum Beispiel Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts.

10 Goldene Regeln für ein Lagerfeuer

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
2. Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
3. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
6. Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
7. „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen oder richtig löschen